

RECHTSPOLITISCHE VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

ABGABENORDNUNG

AKTUELLER STAND	RECHTSPOLITISCHER VORSCHLAG	BEGRÜNDUNG
<p>1. zu § 51 Satz 3 AO</p> <p>§ 51 Abs. 1 Satz 3 AO formuliert derzeit:</p> <p>[...] Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.</p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 1 Satz 3 AO</p>	<p>Die Vorschrift wird in der Praxis nicht angewendet und ist in Bezug auf Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen höchst unklar.</p>
<p>2. zu § 51 Abs. 2 AO</p> <p>§ 51 Abs. 2 AO formuliert derzeit:</p> <p>Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuerbegünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.</p>	<p>Streichung des § 51 Abs. 2 AO</p>	<p>Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 AO („Ansehenssteigerung“) sind kaum justizierbar.</p> <p>Ihre unterschiedliche Anwendung auf inländische und ausländische Körperschaften ist zudem unionsrechtlich unzulässig. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die steuerbegünstigten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, es sei denn, der spezielle Förderzweck wäre ausdrücklich auf das Inland beschränkt. Dies sollte in der Gesetzesbegründung zur Streichung und im AEAO klargestellt werden.</p>
<p>3. zu § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO</p> <p>§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO formuliert derzeit:</p> <p>die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. [...]</p>	<p>Streichung des Einschubes „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“</p>	<p>Offenkundig besteht eine große Notwendigkeit aus deutscher Sicht, Demokratie weltweit zu fördern, damit die von autoritären Regimen erzeugten Probleme nicht die Entwicklung und Stabilitätsverluste in Deutschland belasten. Im Übrigen werden durch die Streichung Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit beseitigt, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen.</p>

4. zu § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO formuliert derzeit:

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Gesetzliche Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO neu:

„die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke.“

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln selbst.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich aber an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anerkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.5). Mit dieser Auffassung der Finanzverwaltung wird der Zweck der Reform von 2007 negiert.

Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht (z. B. Ehrenamtsagenturen, Spendensammelplattformen).

5. Zu § 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO formuliert derzeit:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: [...]

Geänderte Definition der Selbstlosigkeit

§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO wird wie folgt gefasst:

„Eine Förderung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - der Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) der Körperschaft verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind.“

Mit der Änderung wird der Grundsatz der Selbstlosigkeit - entsprechend der neueren h. M. in Rechtsprechung und Lehre - auf die mittelbare Verfolgung von Erwerbszwecken der Mitglieder der Körperschaft (Mitglieder, Gesellschafter, Stifter u.a.) beschränkt. Die Grenzen wirtschaftlicher Tätigkeiten bestimmen sich nach § 56 AO (Ausschließlichkeit).

6. Zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO

Angemessenheitsprüfung nach der Business Judgement Rule

In § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:

„§ 63 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Es mehren sich die Streitigkeiten dazu, was Ausgaben sind, die dem Zweck der Körperschaft „fremd sind“ oder in welchen Fällen eine Begünstigung durch „unverhältnismäßig hohe“ Vergütungen vorliegt. Durch den Verweis auf die in § 63 AO zu verankernde Business Judgement Rule wird klargestellt, dass es nicht auf die objektive Richtigkeit der Entscheidung aus ex post-Sicht, sondern darauf ankommt, ob die Verantwortlichen aus ex ante-Sicht im Rahmen ihrer Ermessensausübung eine vertretbare Entscheidung getroffen haben. Dies allein ist Maßstab für die Beurteilung einer zweckwidrigen Maßnahme.

7. Zu § 58 Nr. 4, 5, 8 und 9 AO

§ 58 Nr. 4 und 5 AO werden in einer neuen Nr. 4 mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:

„eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte oder ihr gehörende bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter anderen Personen Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen ein nicht kostendeckendes Entgelt zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellt bzw. überlässt.“

§ 58 Nr. 8 AO wird wie folgt gefasst:

„ein Sportverband oder Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.“

§ 58 Nr. 9 AO wird wie folgt geändert:

„eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zweckgebundene Zuschüsse vergibt.“

Nach der Rechtsprechung des BFH führen Organisationsleistungen zugunsten des bezahlten Sports, wie sie für die zahlreichen Sportdachverbände typisch sind, da diese Vereine Sportarten vom Amateur- bis zum Spitzensport organisieren, zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die bei Dauerverlusten die Gemeinnützigkeit gefährden können. Dies soll durch die Klarstellung vermieden werden.

Zu Nr. 9 Durch zweckgebundene Zuschüsse, bspw. Stipendien an natürliche Personen, Konzertförderung oder Zuschüsse an Unternehmen zur Verbesserung des Umweltschutzes etc. können gemeinnützige Zwecke gefördert werden. Der Geber ist verantwortlich für eine zweckentsprechende Verwendung und dafür, dass damit keine privaten oder unternehmerischen Interessen, sondern der gemeinnützige Zweck gefördert wird. Dies soll durch die Norm klargestellt werden. Übermäßige, detailverliebte Auflagen, die - angeblich - vom Gemeinnützigkeitsrecht erzwungen werden, sind ein Hauptgrund für Klagen über übertriebene Bürokratie.

8. zu § 60 Abs. 1 AO

§ 60 Abs. 1 AO formuliert derzeit: Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

Gesetzliche Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO neu: „Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen sinngemäß enthalten.“

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 60 Abs. 1 AO, in dem die Anforderungen an die Satzung für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 ergänzt. Danach muss die Satzung gemeinnütziger Körperschaften die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird die Mustersatzung dahingehend als verbindlich interpretiert, dass sich die in § 1 bis § 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen wortgleich in den Satzungen der steuerbegünstigten Körperschaften wiederfinden. Demnach sind zahlreiche gemeinnützige Körperschaften zur flächendeckenden Satzungsänderung verpflichtet, wenn die Satzung nur aus irgendeinem Grund in irgendeinem Punkt geändert werden soll. Die Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht der eindeutigen Bezeichnung der Anlage 1 als „Mustersatzung“, die nur „aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthält“. Eine Mustersatzung kann beispielhafte Formulierungen und keine verbindlichen Bestimmungen enthalten. Um die gemeinnützigen Körperschaften vor einer unverhältnismäßigen Überregulierung zu bewahren, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.

9. Zu § 63 AO

§ 63 Abs. 1 AO formuliert derzeit:

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

Tatsächliche Geschäftsführung und Verlust der Gemeinnützigkeit

Business Judgement Rule (BJR)

§ 63 Abs. 1 AO wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Maßgebend ist, ob auf Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft in gutem Glauben geführt werden.“

Den Organen sollte mehr Rechtssicherheit gegeben werden, dass Fehlentscheidungen aus ex post-Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können und den Organen ein weitereigener Entscheidungsspielraum zukommt.

Die Notwendigkeit der Business Judgement Rule im Dritten Sektor wurden im Gesetzgebungsverfahren zum neuen Stiftungsrecht erkannt und umgesetzt. Ab 01.07.2023 gilt die Business Judgement Rule für Stiftungen. Dies stellt einen weiteren Grund dar, für alle steuerbegünstigten Organisationen die BJR nachzuziehen und in der AO zu regeln.

10. Zu § 64 AO

§ 64 Abs. 1 AO formuliert derzeit:

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

Einheitlicher wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

In § 64 Abs. 1 AO wird als Satz 2 ergänzt:

„Ein einheitlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Körperschaft verschiedene Tätigkeiten ausübt, die nach der Verkehrsauffassung und nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung als Teil eines Geschäftsbetriebes anzusehen sind.“

Es häufen sich Diskussionen darüber, ob für die Zweckbetriebsabgrenzung und die Ermittlung von Gewinnen oder Verlusten wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von einem tätigkeitsbezogenen o-der betriebsbezogenen Geschäftsbetriebsbegriff auszugehen ist. Im Gemeinnützigkeitsrecht gilt eine Betriebsbetrachtung, wie die Zweckbetriebsdefinitionen zeigen, weswegen dies klargestellt wird.

11. zu § 65 AO

§ 65 AO formuliert derzeit:

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Neuformulierung des § 65 Nr. 3 AO und Einfügung eines neuen Satzes 2

§ 65 Nr. 2 AO neu:

2. die Zwecke durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

§ 65 Nr. 3 AO neu:

der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

3. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68 AO.

§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Zum einen wird § 65 Nr. 2 und 3 AO zwischenzeitlich so ausgelegt wird, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nur dann als Zweckbetrieb begünstigt ist, wenn dieser notwendig ist. Dass ein Betrieb im Hinblick auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke nur hilfreich oder nützlich ist, soll hingegen nicht ausreichen. Diese Verengung der Rechtsauffassung schränkt gemeinnützige steuerbegünstigte Organisationen zunehmend ein.

Zum anderen stehen die Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am örtlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebsseigenschaft führt.

§ 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden.

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.

12. Zu § 66 Abs. 2 AO

Begriff der Wohlfahrtspflege

§ 66 Abs. 2 Satz 1 AO wird wie folgt geändert:

„Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit von Einrichtungen ~~ohne Gewinnstreben~~ ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.“

Das bisherige Merkmal - „nicht des Erwerbes wegen“ - hat in der neueren Rechtsprechung und Verwaltung zu erheblichen Unsicherheiten geführt, ob und in welchem Umfang ein Wohlfahrtsbetrieb Gewinne erzielen darf. Mit der geänderten Formulierung wird deutlich gemacht, dass die Erzielung eines buchhalterischen Gewinns grundsätzlich ungeschädlich ist, solange über ein Gewinnausschüttungsverbot gewährleistet ist, dass etwaige Gewinne wieder für steuerbegünstigte Zwecke - insbesondere der Wohlfahrtspflege - eingesetzt werden. Die Überinterpretation eines BFH-Urteils (vgl. Märtens, FS 100 Jahre Steuerrechtsprechung, Bd. II, 2018, S. 1477 ff.) hat die Finanzverwaltung veranlasst, erhebliche zusätzliche Nachweispflichten von Wohlfahrtsunternehmen zu fordern.

13. zu § 68 Nr. 1a AO

§ 68 Nr. 1 AO neu:

§ 68 Nr. 1 a AO formuliert derzeit:
Zweckbetriebe sind auch:

Zweckbetriebe sind auch:

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),

1.a) Alten-, Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, Hausnotrufdienste, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),

b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime, Jugendherbergen und Familienferienstätten.

Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist.

Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. weiterhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebs-eigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes und der Familienferienstätten erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a und b AO. Die Ergänzungen in Nr. 1a stellen neuere und zeitgemäße Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.

**14. Zu § 68 AO Einzelne
Zweckbetriebe**

Einführung eines § 68 Nr. 10 AO neu:

Einrichtungen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Kostenersatz Personal, Sachmittel oder immaterielle Vermögensgegenstände zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art „Arbeitnehmerüberlassung“ ausgeht. Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine Nr. 10 in § 68 AO einzufügen.

15. zu § 68 Nr. 2 AO

§ 68 Nr. 2 AO formuliert derzeit:

[...] wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,

§ 68 Nr. 2 AO wird wie folgt geändert:

[...] wenn die gelegentlich oder dauerhaft erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,

Nach Ansicht des BFH sind nur solche Fremdleistungen begünstigt, die nicht dauerhaft, sondern nur gelegentlich erbracht werden. Diese zusätzliche Voraussetzung lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut entnehmen, noch stimmt sie mit der Entstehungsgeschichte der Norm überein. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber 1977 auf die Aufnahme weiterer sachlicher Einschränkungen verzichtet und die relativ einfach anwendbare 20 Prozent-Grenze als ausreichende Grenzziehung angesehen. Stellt nunmehr der BFH die zusätzliche Voraussetzung auf, dass die Leistungen nur gelegentlicherfolgen dürfen, widerspricht dies dem Vereinfachungseffekt der 20 Prozent-Grenze und führt zu übermäßigem Prüfungsmehraufwand bei den Finanzämtern. Daher ist § 68 Nr. 2 AO dahingehend zu ändern, dass sowohl gelegentlich als auch dauerhaft erbrachte Leistungen unschädlich sind, wenn sie 20 Prozent der gesamten Leistung nicht übersteigen.

GRUNDERWERBSTEUERGESETZ

AKTUELLER STAND

16. zu § 4 GrEStG

Derzeit fehlt es an einer grunderwerbsteuerlichen Regelung, die sinnvolle Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften ermöglicht.

RECHTSPOLITISCHER VORSCHLAG

Dem § 4 Grunderwerbsteuergesetz wird folgende Nummer 6 angefügt:

§ 4 Nr. 6 GrEStG neu:

6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von einer anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, soweit dieses auch weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird.

BEGRÜNDUNG

Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es sinnvoll, wenn sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zusammenschließen bzw. sich im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit umstrukturieren. Gehen Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft dabei über, ist jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. So ist zwar ist die Übertragung als Schenkung grundsätzlich grunderwerbsteuerbefreit. Regelmäßig sind Immobilien jedoch ganz oder teilweise fremdfinanziert, so dass neben der Immobilie zwangsläufig auch Verbindlichkeiten übertragen werden müssen, da ansonsten der übertragenden Körperschaft die Überschuldung droht.

In diesen Fällen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen: Zum einen können diese daran gänzlich scheitern. Zum anderen müssen ggf. mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbundene „Umwege“ gegangen werden. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die derzeit bestehenden Hemmnisse beseitigt und sinnvolle Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen erleichtert.

GEWERBESTEUERGESETZ

AKTUELLER STAND

17. zu § 3 Nr. 6 GewStG

§ 3 Nr. 6 GewStG formuliert derzeit:

Von der Gewerbesteuer sind befreit [...]

3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.

RECHTSPOLITISCHER VORSCHLAG

§ 3 Nr. 6 GewStG wird um einen Satz 3 erweitert:

Satz 1 gilt auch für Zusammenschlüsse deren Gesellschafter ausschließlich in Satz 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind

BEGRÜNDUNG

Damit gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel möglichst effektiv und nachhaltig einsetzen, tritt die Notwendigkeit der Bildung von Kooperationen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) immer stärker hervor. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb wäre. Eine Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG ist derzeit nicht möglich, da die Gewerbesteuerbefreiung nur für die dort genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gilt.

Um zukünftig effektive Kooperationen von steuerbegünstigten Körperschaften zu ermöglichen, sollte der § 3 Nr. 6 um einen Satz 1 erweitert werden. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits bei der Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b UStG).

EINKOMMENSTEUERGESETZ UND EINKOMMENSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

AKTUELLER STAND

18. zu § 50 Abs. 1 EStDV

Die EStDV enthält bisher keine zufriedenstellende Regelung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

RECHTSPOLITISCHER VORSCHLAG

§ 50 Abs. 1 EStDV wird wie folgt geändert:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10 b und 34 g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger ausgestellt hat. Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes dürfen nur unter Beachtung des § 63 Abs. 5 AO ausgestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung und Anschrift des Ausstellers, Namen und Anschrift des Zuwendenden, Betrag und Tag der Zuwendung, Art der Zuwendung (Geld- oder Sachspende, Verzicht auf Aufwendungsersatz, Zuwendung in den Vermögensstock), Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit oder Feststellungsbescheid, Datum Unterschrift

BEGRÜNDUNG

Zur Überbrückung bis zum Zuwendungsempfängerregister schlagen wir die nebenstehende Änderung des § 50 Abs. 1 EStDV vor. Für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist zurzeit die Verwendung eines amtlich vorgegebenen Musters vorgeschrieben. Gem. § 50 Abs. 1 EStDV ist die Verwendung Voraussetzung für den Spendenabzug. Abweichungen sind nur in Bezug auf optische Hervorhebungen zulässig. Wortwahl und Reihenfolge der in den amtlichen Mustern vorgeschriebenen Textpassagen sind zu übernehmen. Dies führt dazu, dass die Finanzbehörden bei kleinsten Abweichungen die Zuwendung des Spenders nicht als Spende anerkennen müssen. Durch die Verankerung von Mindestangaben (Name, Anschrift, satzungsmäßige Zwecke, Betrag und Tag der Zuwendung, Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage, d. h. Bescheid über die Gemeinnützigkeit bzw. § 60 a AO-Bescheid, Datum, Unterschrift) wird die bisherige Behördenpraxis gesetzlich verankert, zugleich wird aber eine größere Flexibilität geschaffen als durch die amtlichen Vordrucke.

19. zu § 50 Abs. 1 a EStDV

Nach Verabschiedung des Steuervereinfachungsgesetzes lautet § 50 Abs. 1 a EStDV

„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder“

§ 50 Abs. 1 a EStDV wird wie folgt geändert:

„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto oder ein Spendenkonto unter Verwendung eines speziellen Stichwortes für den Katastrophenfall einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder“

Die Bedingung eines Sonderkontos solltegelockert werden. Viele steuerbegünstigte Organisationen arbeiten nicht mehr mit eigens für bestimmte Zwecke eingerichteten Sonderkonten. Sie haben vielmehr ein Spendenkonto öffentlichkeitswirksam platziert. Die Abgrenzung für verschiedene Projekte und Hilfsmaßnahmen erfolgt dann über die Verwendung von Stichwörtern in den Überweisungen.

UMSATZSTEUERGESETZ

AKTUELLER STAND

20. Zu § 4 Nr. 18 UStG § 4 Nr. 18 UStG formuliert derzeit:

„Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für die in anderen Nummern dieses Paragraphen bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“

RECHTSPOLITISCHER VORSCHLAG

§ 4 Nr. 18 UStG wird wie folgt formuliert:

„Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, den amtlich anerkannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht entnommen, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für die in anderen Nummern dieses Paragraphen bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“

BEGRÜNDUNG

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wurden mit den Änderungen im Jahressteuergesetz 2019 als begünstigte Einrichtungen aus dem UStG gestrichen. Dies war im Zuge der Umsetzung der MwStSystRL nicht erforderlich. Nach dieser ist lediglich eine Umsatzsteuerbefreiung nach einer spezifischen Verbandszugehörigkeit unzulässig, nicht jedoch die Nennung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als erläuternder Hinweis bei der Definition der Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Die Streichung hat zur Unsicherheit bei den Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrt geführt, ob tatsächlich auch alle bisher von der ursprünglichen Norm erfassten Leistungen künftig erfasst sein werden.

Soweit der Bundesfinanzminister gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) versichert hat, dass die Gewinnerzielung anstreben. Die Streichung hat zur Unsicherheit bei den Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrt geführt, ob tatsächlich auch alle bisher von der ursprünglichen Norm erfassen Leistungen künftig erfasst sein werden. Soweit der Bundesfinanzminister gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) versichert hat, dass die Umsatzsteuerbefreiung der Hauptaufgabender Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weiterhin gewährleistet sein sollen, würden die vorgeschlagenen Änderungen für Rechtsklarheit sorgen und unnötige und kostenrächige Streitigkeiten vermeiden helfen.

21. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UstG

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

(...)

8.a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,

§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wird ersatzlos gestrichen.

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

(...)

8.a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. ~~Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,~~

Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 eingefügte Einschränkung ist weder unionsrechtlich geboten noch zur Verhinderung von „Missbräuchen“ erforderlich (vgl. auch BFH v. 23.2.2012 – V R59/09, BStBl. II 2012, 544 sowie BFH vom 23.07.2019 - XI R2/17). Nach dem Unionsrecht ist die Steuerermäßigung beschränkt auf „Leistungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit“ (z.B. BFH vom 23.07.2019, a.a.O., TZ 16). Die Bestimmungen gem. §12 Abs. 2 Nr. 8 a) S.1 und 2 UStG, genügen dieser Beschränkung. Der im Rahmen der Missbrauchsverhinderung eingefügte Satz 3 wird von den Finanzgerichten unter Bezugnahme auf die EUGH-Rechtsprechung so eng ausgelegt, dass Leistungen, die keinen Missbrauch darstellen, wie Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Rahmen von Seminarangeboten (BFH vom 8.3.2012, V R 14/11) nicht dem ermäßigten USt-Satz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG unterliegen. Die Regelung führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erfordert spezielle detaillierte Berechnungen und belastet bspw. Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrationsbetriebe

KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

AKTUELLER STAND

22. zu § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG§

§ 9 Abs. 3 Satz 2 KStG formuliert derzeit:

[...] Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. [...]

RECHTSPOLITISCHER VORSCHLAG

Spendenhaftung

In § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

BEGRÜNDUNG

Mit der Absenkung des Haftungssatzes bei der körperschaftsteuerlichen Spendenhaftung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Steuerausfall auf Grund einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung höchstens 15 % betragen kann.

WEITERE FORDERUNGEN ZUR REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

AKTUELLER STAND

1. Klarstellung für die gemeinnützige Zweckverwirklichung

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit fordert daher eine **Klarstellung**, die einer solchen Beschränkung und Selbstbeschränkung in geeigneter Weise vorbeugt, sowie **eine rechtssichere Abgrenzung zwischen allgemeinpolitischer Betätigung und gemeinnütziger Zweckverwirklichung durch politische Mittel**. Diese darf **nicht hinter dem Status Quo**, nämlich der **politischen Tätigkeit innerhalb der gemeinnützigen Zwecke und der gelegentlichen allgemeinpolitischen Tätigkeit**, zurückfallen.

BEGRÜNDUNG

Mittlerweile hat das Finanzgericht Hessen am 26. Februar 2020 die Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e. V. unter Berücksichtigung der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien verneint. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit zeigt sich mit Blick auf die aktuelle Diskussion im Hinblick auf diese Entscheidungen und den Entzug der Gemeinnützigkeit von Campact besorgt, dass gemeinnützige Organisationen in Folge dieser Entwicklungen sowie wegen weiterer Vorstöße aus der Politik eine rechtliche Einschränkung ihrer Aktivitäten in der zweckbezogenen politischen Willensbildung erleben – oder sich selbst aus Rechtsunsicherheit beschränken.

Damit beraubt sich unsere lebendige Demokratie unnötig zahlreicher wichtiger Stimmen in der offenen Diskussion politischer Fragen.

2. Zuwendungsrecht

Das Zuwendungsrecht sollte in größerem Maße als es der bisherigen Praxis entspricht pauschal zweckgebundene Mittelzuwendungen erlauben. Auch sollte die Digitalisierung des gemeinnützigen Sektors gefördert werden.

Pauschale zweckgebundene Mittelzuwendung halten Nachweiserfordernisse überschaubar und wirken damit überbordender Bürokratie entgegen. Die Digitalisierung würde den Körperschaften helfen, ihre Verwaltungsabläufe effizienter gestalten, was wiederum zu deutlichen Ersparnissen im Sozialstaat führt. Bislang setzt der Staat nur wenig Anreize zur Effizienzsteigerung, sondern ist auf Kostenerstattung ausgerichtet.

3. UStG – Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft

§ 27c UStG – Anrufungsauskunft:

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Umsatzsteuer anzuwenden sind.

Zudem fordern wir die Einführung einer Möglichkeit, im Rahmen einer kostenfreien Anrufungsauskunft von den Finanzämtern eine verbindliche Auskunft über die anzuwendende Rechtslage zu erhalten. Der Steuerpflichtige muss bereits bei Vertragsschluss Klarheit über die umsatzsteuerliche Würdigung erhalten und sich darauf verlassen können. Dieser bereits verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz könnte durch Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft nach dem Vorbild der Lohnsteuerauskunft nach § 42e EStG ausgestaltet werden.

4. Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit spricht sich daher dafür aus, dass nationale und europäische Rechtsvorschriften die Philanthropie stärken und in Einklang mit den EU-Grundrechten und -werten und den Grundfreiheiten bringen.

Darüber hinaus sind praktikable Anforderungen an Nachweispflichten der gemeinnützigen Mittelverwendung bei Weiterleitung an ausländische Körperschaften erforderlich. Zudem brauchen steuerbegünstigte Körperschaften einfache pragmatische Regelungen, die eine Zweckverwirklichung im Ausland ermöglicht – ohne auf das Konstrukt der weisungsabhängigen Hilfsperson im Sinne der AO zurückgreifen zu müssen.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten „Gemeinnützigkeitskonditionen“ sind in der EU noch nicht zufriedenstellend geregelt. Trotz Kapitalverkehrsfreiheit und Nicht-Diskriminierungsgebot auch für philanthropische Geldflüsse sind die Regelungen in der Praxis oft unklar, kompliziert und mit vielen Kosten und Mühen verbunden. Im Sinne der europäischen Integration ist es erforderlich, dass die Zweckerfüllung auch für Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden kann, ohne dass dabei das Ziel der Völkerverständigung verfolgt wird.